

Verein der Freunde und Förderer der Bodenbergsschule Schladern e. V.

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde und Förderer der Bodenbergsschule Schladern e. V."

(2) Der Sitz des Vereins ist 51570 Windeck-Schladern.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01. August bis 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke") und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Bodenbergsschule Schladern, insbesondere durch

a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,

b) Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Lehr- und Arbeitsmitteln,

c) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,

d) Förderung und Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten sowie anderen schulischen Veranstaltungen,

e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,

f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss dem Förderverein zugehen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jeweils zum 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres.

(4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr und nimmt deren Prüfbericht bei der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr nur dann entlasten, wenn der Prüfbericht der Rechnungsprüfer vorliegt.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auf Vorlage des Vorstandes einen Haushaltsplan.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (10) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden, der sie auch leitet. Dieser lädt auch zu allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein.
- (2) Die Einladungen ergehen durch der Gemeinde Windeck mindestens zwei Wochen vorher.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme von § 10. Darauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Daher ist bei der Einladung die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen:
 - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden
 - b) dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - d) dem Kassierer bzw. der Kassiererin
 - e) dem stellvertretenden Kassierer bzw. der stellvertretenden Kassiererin
 - f) zwei Beisitzer
 - g) dem erweiterten Vorstand gehören zu den in a) bis f) genannten Personen der Schulleiter und der Elternpflegschaftsvorsitzende kraft Amt an, sofern sie nicht gewählt sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel unter Beachtung des Haushaltsplanes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ausgaben, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Fördervereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Mindestbeitrag bargeldlos erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 12,-- €.
- (2) Der Betrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes geändert werden. Freiwillige Förderbeiträge, auch in Form von Sachspenden, sind jederzeit erwünscht.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig, spätestens aber bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 9

Verwendung der Einnahmen

- (1) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme § 2 Abs. 1c.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem Förderverein oder bei Auflösung des Fördervereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung darf in diesem Fall als einzigen Punkt der Tagesordnung nur die Auflösung und die damit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese kann dann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (5) Für die Auflösung des Vereins ist dann die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend.

§ 11

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Fördervereins

- (1) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Restvermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Rechtsträger der Bodenbergschule Schladern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Versammlung am 28.10.1996 beschlossen

und am xx.xx.2013 geändert in §6 (1) (Stellvertretung), §6 (2) (Einladung) und in §8 (Beitragshöhe).